

Die folgenden Bedingungen Ziffer 1. - 14. gelten für Handelsgeschäfte mit allen Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne § 13 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben. Für Kunden mit Sitz im Ausland gilt nur Ziffer 15.

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 2. Vertragsschluss, Einbeziehung von Normen in den Vertrag**
- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.
- 2.4 Sind Gesenkschmiedeteile Gegenstand des Vertrages, so sind stets die Normen DIN EN 10243-1 (Gesenkschmiedestücke aus Stahl, warm hergestellt in Hämmern und Pressen - Maßtoleranzen) und die DIN EN 10254 (Gesenkschmiedestücke aus Stahl - allgemeine technische Lieferbedingungen) Vertragsbestandteile, es sei denn, diese sind durch Individualvereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen oder durch diese Bedingungen abweichend geregelt.
- 3. Preisstellung, Verpackung, Versand, Metallpreise**
- 3.1 Unsere Preise setzen sich zusammen aus dem Bearbeitungspreis, der fix angeboten wird, und aus dem Metallpreis, der nach offiziellem Metallkurs am Liefertag (?) abgerechnet wird. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung sowie ausschließliche Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Kleinstmengen werden Zuschläge nach besonderer Vereinbarung erhoben.
- 3.2 Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Kunden vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor. Verpackungsmaterial, das nicht der Rückgabe nach Verpackungsverordnung unterliegt, berechnen wir zu Selbstkosten. Transportverpackungen können nach Maßgabe der Verpackungsverordnung an uns zurückzugeben werden.
- 3.3 Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.
- 3.4 Sind die Preise oder Lieferverpflichtungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate festgelegt, so haben wir das Recht, die angemessene Anpassung der Preise zu verlangen, jedes Mal, wenn die Metallpreise sich um mehr als 5 Prozentpunkte verändert haben und/oder wenn außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht absehbare Erhöhungen von Löhnen oder sonstige Kosten eintreten. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebots.
- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug an uns zahlbar. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
- 4.3 Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Ebenso ist dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass ein Zinsschaden infolge des Verzuges in geringerer Höhe oder gar nicht eingetreten ist.
- 4.4 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingekommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 5. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Haftung für Lieferverzug**
- 5.1 Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Insbesondere schließt dies die notwendigen Kundenangaben zur Produktausführung ein, bei Gesenkschmiedeteilen sind dies die Bestellangaben nach DIN EN 10254
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.5 Auf die in Ziff. 5.3 und 5.4 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
- 5.6 Für Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haben ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf**
- 6.1 Mengenabweichungen von bis zu 5 % sind bei Massenwaren nur schwer vermeidbar und gelten als ordnungsgemäße Erfüllung. Bei Gesenkschmiedeteilen richten sich die zulässigen Mengenabweichungen nach DIN EN 10254.
- 6.2 Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 6.3 Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzurufen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Kunde ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.
- 6.4 Der Stückpreis der zu liefernden Teile ist kalkuliert auf der Grundlage der im Rahmenvertrag genannten Gesamtmenge. Diese Menge ist als Zielmenge und Vertragsgrundlage für die Preisfindung anzusehen. Wird die Zielmenge nicht abgenommen, so sind demgemäß die Preise auf der Grundlage der tatsächlich abgenommenen Menge anzupassen, der Kunde ist für die abgenommene Menge im Rahmen der Anpassung zur Nachzahlung verpflichtet. Ist die Zielmenge überschritten, so sind wir zur Überprüfung der Kalkulation verpflichtet und zur Weitergabe der sich aus der größeren Stückzahl ggf. ergebenden Preisvorteile an den Kunden.
- 6.5 Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Kunde in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und, nach deren fruchtlosem Ablauf, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellmenge zu verlangen.
- 7. Versand und Gefahrübergang, Abnahme**
- 7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
- 7.2 Eine individuelle auftragsbezogene Transportversicherung nehmen wir nur vor, wenn der Besteller dies verlangt und die insoweit anfallenden Kosten trägt.
- 7.3 Im Falle der Selbstabholung hat der Besteller Ware, die ihm versandbereit gemeldet wurde, unverzüglich abzuholen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder einzulagern. Versandbereit gemeldete Ware wird als geliefert berechnet. Mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 8. Warenbeschaffenheit, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz**
- 8.1 Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Produkte ist neben den uns mitgeteilten Kundenangaben unsere Produktbeschreibung und ggf. das Freigabemuster. Das Freigabemuster dient lediglich der Kontrolle, in jedem Fall ist die Artikelzeichnung das verbindliche Dokument für die Fertigung. Ergänzend zu individuell vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen gilt bei Gesenkschmiedeteilen die DIN EN 10243-1 (Gesenkschmiedestücke aus Stahl-Maßtoleranzen). Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
- 8.2 Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (s.u. 8.4.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere technischen Merkblätter oder Hinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchs Voraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verliert die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.
- 8.7 Ausgeschlossen ist, sofern wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeiten, die Haftung für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck unseres Produktes, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 8.8 Macht der Kunde Vorgaben, die wir als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernehmen wir nicht. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 8.9 Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Zeichnungsteile werden zu dem aktuellen Schrottwert abzüglich eines branchenüblichen Abschlages von 15 % für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben.
- 9. Haftungsbeschränkungen**
- 9.1 Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 9.2 Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkt- haftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 9.5 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen. Im Falle der Kaufpreistilgung im Scheck-/Wechselverfahren erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht bereits mit der Einlösung des Kundenschecks, sondern erst mit der Einlösung des letzten Refinanzierungspapiers.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.
- 10.3 Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sachen. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

- 10.4 Der Kunde tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung – insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren – weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 10.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.
- 10.6 Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o.a. Absatz 1 und 2, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszufordern unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.
- 11. Schutzrechte, Urheberrecht**
- 11.1 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Waren, die wir nach seinen Angaben herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.
- 11.2 Der Kunde hat die Vertragspflicht, ihm überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Produkten nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.
- 12. Fertigungsmittel, Werkzeuge, Schutz von Geschäftsgeheimnissen**
- 12.1 Fertigungsmittel (Werkzeuge, Gesenke und Fertigungseinrichtungen) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Produkte eingesetzt werden, und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess der bestellten Teile zu dienen. Ist vereinbart, dass der Kunde die Kosten ihrer Herstellung ganz oder teilweise trägt, so werden diese grundsätzlich vom Produktpreis getrennt in Rechnung gestellt.
- 12.2 Fertigungsmittel, deren Kosten der Kunde ganz oder teilweise bezahlt, werden von unseren Lieferanten in Fernost gefertigt und benutzt. Solche Werkzeuge stehen im Eigentum unseres Lieferanten nach dem Eigentumsregime des jeweiligen Herkunftslandes. Die separate Berechnung der (Teil-) Kosten von Fertigungsmitteln dient deshalb lediglich der Vereinfachung der Kalkulation. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt der Kunde durch Berechnung und Zahlung von Werkzeugvoll- oder teilkosten kein Eigentum an den Fertigungsmitteln.
- 12.3 Der Kunde ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- 13. Datenschutz**
- Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.
- 14. Erfüllungsort**
- Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Attendorn zuständige Gericht.
- 15. Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**
- Auf Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- 15.1 Unsere Angebote sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet. Die Normen DIN EN 10243-1 und DIN EN 10254 werden bei Lieferung von Gesenkschmiedeteilen Vertragsbestandteil, sofern nicht individuell in Schriftform abweichend vereinbart.
- 15.2 Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms 2000.
- 15.3 Lieferfristen müssen mindestens in Textform vereinbart werden. Lieferfristen beginnen nicht, bevor schriftliche Einzelheiten der Leistung und ihrer Umsetzung einschließlich der vom Kunden beizubringenden Informationen gemäß DIN EN 10254 klargestellt und vereinbart sind. Im Falle, dass die Fertigung nach Planung des Kunden vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erhalt aller Planungsunterlagen.
- 15.4 Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständigen Zahlung auf den Kunden über.
- 15.5 Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung und Mehrwertsteuer. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind bindend. In dem Falle, in dem die Preise für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten festgelegt sind, haben wir das Recht, eine zumutbare Erhöhung der Preise zu verlangen, wenn ungewöhnliche Erhöhungen der Lohnkosten, Preise für Rohmaterial oder andere Kostenfaktoren auftreten sollten. Zahlungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in Euro zu leisten. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 deutsches BGB, zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder in 30 Tagen netto zahlbar jeweils ab Rechnungsdatum.
- 15.6 Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Produkte ist neben den uns mitgeteilten Kundenangaben unsere Produktbeschreibung und ggf. das Freigabemuster. Das Freigabemuster dient lediglich der Kontrolle, in jedem Fall ist die Artikelzeichnung das verbindliche Dokument für die Fertigung. Ergänzend zu individuell vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen gilt bei Gesenkschmiedeteilen die DIN EN 10243-1 (Gesenkschmiedestücke aus Stahl – Maßtoleranzen) sowie die DIN EN 10254 (Gesenkschmiedestücke aus Stahl – allgemeine technische Lieferbedingungen).
- 15.7 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Die Rüge der Vertragswidrigkeit der Ware ist unverzüglich zu erheben. In jedem Falle gilt für die Rüge der Vertragswidrigkeit auch bei versteckten Mängeln eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware.
- 15.8 Alle Ansprüche des Kunden wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 6 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 15.7.
- 15.9 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so haben wir abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat uns der Kunde die vertragswidrige Ware auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 15.10 Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware haben wir nur zu leisten, wenn uns hinsichtlich dieser Vertragswidrigkeit ein Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf € 25.000,00.
- 15.11 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 15.12 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Waren, die wir nach seinen Angaben herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.
- 15.13 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 15. Customer resident outside the Federal Republic of Germany

Any business transactions with customer resident outside the Federal Republic of Germany are subject to the UN Convention on Contracts on the International Sale of Goods (UN Sales Law) unless its contents are modified or amended by the provisions set out below. Customer terms and conditions of purchase will not apply.

- 15.1 quotes and offers are binding unless explicitly referred to as non-binding. In the event that the contract is related to the delivery of drop forged parts the standards DIN-EN 10243-1 and 10254 shall be applicable and part of the delivery contract except that agreed otherwise in written form ("Schriftform").
- 15.2 Deliveries will be EXW under Incoterms 2010.
- 15.3 Terms or deadlines for delivery must be agreed in text form ("Textform") at least. Any term for delivery will not begin until any and all details of performance and implementation, including such instructions as owed by the customer in line with DIN-EN 10254, are clarified and mutually agreed. In the case that production is agreed to be made in accordance with the planning documents of the customer, the term for delivery will not begin before receipt of the complete planning documents.
- 15.4 Title to the contract goods will only pass to customer after payment of the goods in full.
- 15.5 Prices are ex works, excluding freight, insurance and value added tax. The prices shown in our notice of acknowledgement of the order are the binding ones. In the case that prices are fixed for a period exceeding three months, we will have the right to claim reasonable adjustment of the prices in the case that an extraordinary increase in wages or prices for primary material or any other expenses should occur. Unless otherwise agreed, payment is to be made in euros. If payment is not made when due, customer will be obliged to pay interest in the amount of 8 % above the respective European Central Bank base interest rate from the due date on. Unless otherwise agreed, our consignment invoices are due and payable to us within 14 days less 2 % discount, or, respectively, within 30 days net cash, from the respective date of invoice.
- 15.6 The contractual quality of the goods delivered is defined by the customers planning as far as it has been communicated to us, our product description and the release specimen (if any). In addition to the individually agreed quality, DIN-EN 10243-1 (Steel die forgings - Tolerances on dimensions) and DIN EN 10254 (Steel die forgings - General technical delivery conditions) shall apply.
- 15.7 Customer has the obligation to inspect any delivered goods immediately (i.e. without undue delay, "unverzüglich") upon receipt. Notice of defects or non-compliance with contractual quality requirements must also be given immediately, i.e. without undue delay ("unverzüglich"). Such defects or non-compliance with contractual quality requirements may only be claimed within a preclusive period of 6 months from receipt of the goods; such preclusive period also applies in the case of hidden defects.
- 15.8 Any and all claims of customer for defects or non-compliance with contractual quality requirements are subject to a limitation period of 6 months from the date of due notice given in accordance with sec. 15.7.
- 15.9 In the case that the goods do not comply with the contractually agreed quality, we will have the right - notwithstanding Art. 46 of the Convention - to provide substitute delivery instead of subsequent remedy or rectification. In such case, customer is obliged to make the rejected goods available to us at our expense.
- 15.10 We may only be held liable for damages for non-compliance with contractual requirements if such non-compliance is due to our fault, i.e. negligence or intent on our part. Our liability for damages is limited to a maximum amount of 25,000.00 euros.
- 15.11 Even in the case that the respective term for delivery was bindingly agreed, we may not be held liable for any delay in delivery or performance that is due to force majeure or any other events which substantially impede or even render supply impossible (included herein are f.e. strike, lock-out, official order etc.), including any such events occurring with our suppliers or their sub-suppliers. Given such delay, we are entitled to postpone supply and/or performance by the duration of such impediment, plus an additional reasonable lead-time or, respectively, rescind the contract in full or in part with respect to such part of the contract that has not been performed yet. In the case that the impediment lasts longer than 2 calendar months, the customer has the right to rescind the contract with respect to such part of the contract that has not yet been performed, subject to prior fixing and expiry of a reasonable additional period for performance. If the term for delivery should be extended or if we are released from our obligation, the customer may not claim damages on such grounds.
- 15.12 Customer must ensure and warrant that any goods that are manufactured by us in accordance with customer's instructions or specifications, do not infringe any third party rights. In the case that we are held liable by a third party for alleged infringement of protective rights relating to the manufacture or delivery of such goods, customer will be obliged to indemnify us against any and all such claims. We will only take any defence action if customer requests us to do so by bindingly confirming at the same time that customer will bear any costs related to such action. In such case, we will have the right to demand provision of security with respect to the costs of litigation.
- 15.13 Place of jurisdiction is that of the domicile of seller. However, we are also entitled to alternatively sue customer at its domicile (place of general jurisdiction over customer - "allgemeiner Gerichtsstand").